

## Aufnahmekriterien bei der Vergabe von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten der Stadt Schleswig:

Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch eines jeden Kindes ab einem Jahr.

Sollten mehr Anmeldungen als freie Plätze vorhanden sein, werden folgende Kriterien bei der Vergabe von Kita-Plätzen berücksichtigt:

- 1. Erstrangig werden Kinder aus der Stadt Schleswig, nachrangig Kinder aus anderen Wohnortgemeinden aufgenommen.
- 2. Wenn die Erziehungsberechtigten (lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt diese Person an Stelle der Erziehungsberechtigten)
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind.
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGBII erhalten,
  - d) einen Integrationskurs besuchen (Migrationshintergrund) oder
  - e) einen Sprachkurs besuchen.
- 3. Kinder, die im letzten Jahr vor der Schulpflicht stehen (Einzelfallprüfung in Absprache mit dem Träger).
- 4. Dieser Punkt wird nach Einzelfallprüfung und Rücksprache mit dem Träger vorrangig sein:
  - Kinder, die in einer familiär und/oder sozial schwierigen Situation leben.
  - Kinder, die dem Kindeswohl entsprechende F\u00f6rderung ohne Kitabesuch nicht m\u00f6glich w\u00e4re.
- 5. Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden.

Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte ggf. in Absprache mit dem Träger.

Heike Schäfer

Fachdienst Bildung, Familie und Sport